

von Ravenna. Die falsche Einordnung wird so durch die Eigenartigkeit der Schriftstücke entschuldigt.

A, 12 und der Sermo unmittelbar hinter dem generellen Titel der Indictio V haben weder Nummern noch Titel, sind aber dennoch bei der Numerirung nicht übergangen. Trotzdem sind sie ein Nachtrag. Denn obwohl vor A, 12 der generelle Titel mit *m. sept. ind. VI* steht, haben wir in ihm doch ein Actenstück vom 25. April, welches nicht früher niedergeschrieben sein kann. Die Angaben sind übrigens genau richtig, wie aus der Vergleichung mit den historischen Aufzeichnungen hervorgeht (cf. Muralt, *Essai de Chronographie byzantine* p. 262 ff.). Der 23. November ist der richtige Todestag des Kaisers; ebenso genau die Angabe vom Tode seiner 5 Söhne. Der 23. November ist dabei im laufenden Datum, der 25. April im römischen 'VII kal. maii' ausgedrückt. Eine Ueberschrift hat A, 12 nicht. Es beginnt: 'per indictione', denn in nomine etc. scheint zu dem Indictionstitel zu gehören (vergl. S. 592).

Der Sermo ist ebenfalls zu früh eingetragen. Unterschrieben: 'fecit et in basilica scē. Saviņę sub die IV. kal. septembrium indictione VI' gehört er nach obiger Analogie mit diesem Datum zum 29. August ind. VI und nicht zum 29. August ind. V. Dieser Sermo ist nun, wie wir aus Gregor von Tours X, 1, Paul. diac. Gregorii vita XI und Joh. diac. I, 41 wissen, in der Zeit der grossen Pest gehalten worden. Obiges Datum scheint also eine Wiederholung jener Predigt zu bedeuten, jedenfalls eine Wiederholung der Litanei. Wie oberflächlich beide Stücke in das Register eindringen, sieht man aus der wiederholten Aufnahme des generellen Datum 'm. sept. ind. VI' hinter dem Sermo d. h. vor dem Anfang von XIII, 1. Ganz irrig ist die Note der Mauriner über dieses Datum; in etwas kürzerer Form ist der Sermo auch den Homilien zu den Evangelien angereiht und in Folge dessen von den Maurinern hinter diesen edirt.

Alle diese als Nachtrag erwiesenen Stücke werden füglich den Indictionen als Anhang oder in Anmerkungen beizufügen sein.

Die Ablieferung der Briefconcepte in die Registratur geschah in gewisser geordneter Weise. Convolute von Briefen, die entweder eine gemeinsame Angelegenheit betreffen, oder auch demselben Boten mitgegeben wurden und dann an verschiedene Orte seines Marsches gerichtet sein und verschiedene Fragen berühren konnten, wurden gleichzeitig zur Abschrift übergeben. Daher finden wir häufig eine dem entsprechende Ordnung. Die sämtlichen Empfehlungsschreiben vom Juli der Indictio XIV, VI, 58. 52—56. 50. 57. 59 stehen zusammen; gleichzeitig mit ihnen wurde der Registratur ein weiteres